

# **Landwirtschaftliches Steuerrecht 2020 – Einblicke in die aktuelle Politikdiskussion**

HLBS Landesverband Schleswig-Holstein und Hamburg

Kiel

9. März 2020

RAin (Syndikusanwältin), LB Annette Weißenborn

HLBS e.V., Berlin

## Landwirtschaftliches Steuerrecht 2020 – Update

- A. Tarifglättung § 32c EStG – Genehmigung aus Brüssel
- B. Vertragsverletzungsverfahren/Beihilfeverfahren § 24 UStG – aktueller Sachstand
- C. „Bauernmilliarde“ als Förderung der Landwirtschaft
- D. Abgabefristen bei der Umsatzsteuererklärung
- E. Welche politische Forderungen werden in 2020 noch umgesetzt?

## A. Tarifglättung § 32c EStG – Genehmigung aus Brüssel

### 1. Historie

- Gesetz zum Erlass und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften sowie zu Änderung des Einkommensteuergesetzes (Milchmarktsondermaßnahmengesetz – MilchSonMaßH) vom 20.12.2016 (BGBl. 2016 I, S. 3045)

Grundlage: Delegierte Verordnung (EU) 2016/1613 vom 8. September 2016 (ABl. EU Nr. L vom 09.09.2016, S. 10)

Ziel: Bereitstellung von Finanzmitteln für die Krise der Milcherzeuger

Umsetzung: Vorschlag Gewinn- und Tarifglättung § 34e EStG, nach Gesetzesberatung § 32c EStG

Tarifermäßigung

bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft

- Inkraftretensvorbehalt Art. 5 Abs. 2 MilchSonMaßG – Prüfung der EU-Kommission

*Die Nummern (...) treten jeweils an dem Tag in Kraft, an dem die Europäische KOM durch Beschluss feststellt, dass die Regelungen (...) entweder keine Beihilfen oder mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen darstellen.*

- Prüfung durch die Europäische Kommission – Neufassung des Gesetzestextes
  - Abstimmung des Gesetzestextes mit EU-KOM
- Bayrischer Rechnungshof: Jahresbericht 2018 „*Hoher Aufwand mit wenig Nutzen*“
- *Nach Prüfung*: Veröffentlichung des Inkrafttretens in BGBl
- Finanzverwaltung: Veröffentlichung eines Antragsformulars

## **2. Fazit: Was lange währt, wird endlich gut ?**

## **3. weitere offene Fragen**

- Schicksal der „Risikoausgleichrücklage“ – 9jährige Befristung des § 32c EStG
- Stärkung der steuerlichen Unterstützung des betrieblichen Risikomanagements in der Landwirtschaft

**Neu:** Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen – Fünfte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen

- **Änderungen der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV):**

- Einführung der Möglichkeit für Land- und Forstwirte, als Wirtschaftsjahr das Kalenderjahr zu wählen (§ 8c Absatz 2 Satz 1 EStDV)
- Beibehaltung des abweichenden Wirtschaftsjahres ( § 4a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG) aber:
- Einführung eines Wahlrechtes:

***§ 8c Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:***

***„Land- und forstwirtschaftliche Betriebe können auch das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr bestimmen.“***

## B. Vertragsverletzungsverfahren/Beihilfeverfahren § 24 UStG – aktueller Sachstand

### 1. Historie

- Schreiben der EU-Kommission 8. März 2018 an Deutschland

#### Rüge: 3 Verstöße gegen MwSt-Systemrichtlinie

- alle Landwirte (§ 13EStG Einkünfte) unterliegen Pauschalierung: unabhängig von Größe, Betriebsform, etc. – unvereinbar mit Art. 296 MwStSystemRL
- Pauschalsatz 10,7% führt zur strukturellen Überkompensation – unvereinbar mit Art. 298 MwStSystemRL
- Unterlassene Mitteilung der Anwendung Pauschalsteuersatz – unvereinbar mit Art. 297 MwStSystemRL

#### Stellungnahme Bundesregierung

- PM der EU-KOM vom 24.01.2019

Aufforderung der EU-KOM die deutsche Ausgestaltung der Pauschalierung dem EU-Recht anzupassen,  
Androhung Klage EuGH

- PM der EU-KOM vom 25. Juli 2019

Erklärung EU-KOM, Klage zu erheben

## 2. Bericht des Bundesrechnungshofes vom 17. April 2019

- In 2015 wurde festgestellt, dass das BMF die Vorsteuerbelastung der Pauschallandwirte für die Jahre 2011 - 2013 falsch ermittelt hat und dadurch zu hoch ausgewiesen hat. Berechnung des Bundesrechnungshofes: Vorsteuerbelastung liegt bei 9,3%
- Bestätigung der jahrelangen Kritik an der USt-Pauschalierung

*„Durchschnittssatzbesteuerung ist unionsrechtswidrig, weil diese auch buchführungspflichtige Landwirte nutzen dürfen, die mit der Regelbesteuerung keine Schwierigkeiten hätten. Dazu bringt die Sonderregelung den Pauschallandwirten in ihrer Gesamtheit erhebliche finanzielle Vorteile, weil der gesetzliche Durchschnittssatz ihre prozentuale Vorsteuerbelastung übersteigt. Überdies scheint die deutsche Sonderregelung für die Landwirte verglichen mit den Sonderregelungen in den anderen Mitgliedsstaaten deutlich günstiger zu sein.“*

## 3. Beihilfeverfahren

- Nach Beschwerde von französischen Schweinezüchtern leitete die EU-KOM ein formelles Beihilfeverfahren ein:  
Vorwurf: Überkompensation der Pauschallandwirte mit Vorsteuern und damit Beihilfe, die nicht mit dem EU Binnenmarkt zu vereinbaren und damit unionsrechtswidrig ist.
- z. Zt. ruht das Beihilfeverfahren.

14. Februar 2020: Einreichung der Klage bei EuGH

Verfahrensdauer: 24 Monate

## 4. Hintergrund

- 2016: 275.000 landwirtschaftliche Betriebe,  $\frac{2}{3}$  sind pauschalierende Betriebe
- Rechtliche Grundlage der Pauschalierung:
  - Art. 295ff. MwStSystRL „Schwierigkeiten“

sowie

- EuGH Urteil vom 12. Oktober 2016, Nigl, C-340/15, EU:C:2016:764, Rz. 44

„**verwaltungstechnische Schwierigkeiten**“. Maßgeblich ist, inwieweit die landwirtschaftlichen Erzeuger „faktisch in der Lage wären, die Verwaltungskosten im Zusammenhang mit den sich aus der Anwendung der normalen oder vereinfachten Regelung ergebenden Aufgaben zu tragen.“

## 5. Ausblick und mögliche Konsequenzen für Pauschallandwirte in D

Vertragsverletzungsverfahren wg. Umsatzsteuerpauschalierung und deren Anwendung auf alle Landwirte/Beihilfeverfahren wg. Überkompensation durch Pauschalierung

- Worstcase Szenario
  - Vertragsverletzungsverfahren: Feststellung der Unionsrechtswidrigkeit von § 24 UStG + Forderung Herstellung eines MwSt-SystemRL konformen Zustand
  - Beihilfeverfahren: Feststellung einer unionsrechtswidrigen Beihilfe
    - (+) Beihilfe, wenn sie eine staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe gleich welcher Art ist, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen droht.
    - (+) rechtswidrig, wenn sie vor der Einführung nicht angezeigt und nicht beanstandet wurde.
- Rechtsfolge: Rückforderung für die aus dem deutschen Pauschalierungssystem resultierenden Vorteile **und** Zinsen für einen rückwirkenden Zeitraum von 10 Jahren
- Problem: Unionrechtliche Rückforderung 10 Jahre ./.. Änderungsvorschriften der AO  
Verhältnis der Vorschriften z. Zt. nicht abschließend geklärt.

## Ausweg: Klagerücknahme durch die EU-KOM und Einstellung des Beihilfeverfahrens

- Anwendung Umsatzsteuerpauschalierung nur noch für § 13a EStG-Landwirte?
- Nur für Betriebe, die nicht buchführungspflichtig i.S.v. §§ 140, 141 AO sind ?
  - Gewinngrenze 60.000 €
- Grenze § 20 Abs. 1 UStG: Gesamtumsatz nicht mehr als 600.000€
- ??
- ??

**Lösung ungewiß**

## C. „Bauernmilliarde“ als Förderung der Landwirtschaft

### 1. Historie

30. Januar 2020

Koalitionsausschuss: Unterstützung der Landwirtschaft in den nächsten 4 Jahren mit 1 Mrd. € für

Agrarumweltprogramme und Investitionen

- soll Härten bei der Anwendung der Düngeverordnung abmildern und Hilfe z.B. für die Anschaffung neuer Güllelager bereitstellen
- soll klares Signal der Wertschätzung der Bauern und der Unterstützung in schwierigen Zeiten dienen

**Problem:** genaue Ausgestaltung der Förderung ungewiß

## 2. Öffentliche Meinung

- Beurteilung als „Schweigegeld“
- Top Agrar-Onlinebefragung (Top agrar 3/2020)
  - 2% finden die Unterstützung richtig und angemessen
  - 5% finden Unterstützung richtig, aber der Beitrag reicht nicht
  - 91% sind gegen eine Finanzspritze und fordern stattdessen eine zukunftsweisende Politik
  - 2% weiß nicht

## 3. Fazit

## D. Abgabefristen bei der Umsatzsteuererklärung

### 1. Abgabefrist

Rechtsgrundlage: § 149 Abs. 3 AO

(1) (2) Soweit die Steuergesetze nichts anderes bestimmen, sind Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr oder auf einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen, spätestens sieben Monate nach Ablauf des Kalenderjahres oder sieben Monate nach dem gesetzlich bestimmten Zeitpunkt abzugeben. **Bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, endet die Frist nicht vor Ablauf des siebten Monats, der auf den Schluss des in dem Kalenderjahr begonnenen Wirtschaftsjahres folgt.**

(3) Sofern Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften im Sinne der §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes beauftragt sind mit der Erstellung von

(...)

4. **Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr** nach § 18 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetzes,

(...)

so sind **diese** Erklärungen vorbehaltlich des Absatzes 4 spätestens bis zum letzten Tag des Monats Februar und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 bis zum 31. Juli des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres abzugeben.

## 2. Rechtsansicht Hessen

- Schreiben OFD Frankfurt vom 03. Dezember 2018 an LV Hessen des HLBS: Fristende 31.07.2020

## 3. Rechtsansicht Bayern/Baden-Württemberg

### Einheitliche Abgabefrist für sämtliche Erklärungen bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft

- Mandanten mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft haben häufig auch weitere Einkünfte, beispielsweise aus Vermietung und Verpachtung oder aus Gewerbebetrieb. In diesen Fällen stehen Steuerberater vor dem Dilemma unterschiedlicher Abgabefristen – für die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bis zum 31.07. des Zweitfolgejahres und für die übrigen bis Ende Februar des Zweitfolgejahres.
- Das Bayerische Landesamt für Steuern hat mit Verfügung vom 03.02.2020 die Finanzämter wie folgt angewiesen: Bei Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zu erklären haben, **gilt für deren sämtliche Steuererklärungen der 31.07. des Zweitfolgejahres als Ende der Abgabefrist**, ohne dass es eines Fristverlängerungsantrags bedarf.
- Dies gilt selbst im Falle von Ehegatten (bei Zusammenveranlagung), wenn lediglich einer von ihnen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft hat.

#### 4. a.A. OFD Nordrhein-Westfalen – Schreiben an LV NRW

- *„die auf den 31.07. des Zweitfolgejahres verlängerte Abgabefrist gem. § 149 Abs. 3 AO bezieht sich nur auf solche Steuererklärungen, denen unmittelbar eine Gewinnermittlung für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Steuerpflichtigen zugrunde liegt.*
- *Bei der Umsatzsteuer handelt es sich um eine Jahressteuer und die Umsatzsteuererklärung baut nicht unmittelbar auf einer Gewinnermittlung auf, somit gilt für die Abgabe der USt-Erklärung die reguläre Erklärungsfrist nach § 149 Abs. 2 S. 1 AO, mit der Folge, dass steuerlich beratene Steuerpflichtige ihre USt-Erklärung bis Ende des Zweitfolgejahres beim FA einzureichen haben“*
- **Fristende: 02.03. 2020**
- Antwort FM NRW steht noch aus.

## 5. Rechtsansicht Finanzministerium Schleswig-Holstein

- *Anders als für die ESt/Feststellungserklärung gilt für die USt-Erklärung die reguläre Erklärungsfrist des § 149 Abs. 2 S. 1 AO, da die USt-Erklärung den regulären Besteuerungszeitraum umfaßt und nicht unmittelbar auf der Gewinnermittlung für das abweichende Wirtschaftsjahr aufbaut.*

 **Abgabefrist USt-Erklärung Kalenderjahr 2018: 02.03.2020**

- **Hinweis:** In Hinblick auf die organisatorischen Abläufe bei der Erstellung der Gewinnermittlung für luf Betriebe mit abweichenden WJ. bestehen keine Bedenken, auch für die Abgabe der USt-Erklärungen die für die ESt-Erklärung geltenden Fristen zu berücksichtigen. Das FM weist allerdings darauf hin, dass die derart berücksichtigte „verlängerte Frist“ im Rahmen der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach § 152 AO nicht die Wirkung einer Rückausnahme nach § 152 Abs. 3 Nr. 1 AO entfaltet.
-  Einreichung der USt-Erklärung innerhalb der verlängerten Frist, die spätere Einreichung innerhalb der verlängerten Abgabefrist ist allerdings mit der Festsetzung von Verspätungszuschlägen verbunden.
- Über Fristverlängerungsanträge entscheidet das zuständige Finanzamt
- allerdings: Fristverlängerung ja, aber nicht ohne Festsetzung von Verspätungszuschlägen
- Festsetzung von Zinsen nach § 233a AO, Abgabe der USt-Erklärung vor 01.04.2020

## **6. Festsetzung von Verspätungszuschlägen**

- hängt technisch z. Zt. davon ab, ob ESt/Ust-Erklärungen unter einer oder zwei Steuernummern erteilt/hinterlegt sind

**Klärung der Fristenproblematik: Abstimmung auf Bund-/Länderebene Anfang März 2020**

**Information durch HLBS**

## E. Welche politische Forderungen werden in 2020 noch umgesetzt?

- Koalitionsvertrag 2018: Viele Vereinbarungen wie z.B. Abschaffung Solidaritätszuschlag, Vereinfachungen Umsatzsteuer, Grundsteuer und Grundsteuer C, bereits umgesetzt

### Noch offen:

- ***„Wir wollen die Gewinnung von Wohnbauland von Landwirten durch steuerlich wirksame Reinvestitionsmöglichkeiten in den Mietwohnungsbau nach einer verfassungsrechtlichen Prüfung verbessern.“***
  - Derzeit keine gesetzlichen Planungen
- Reform der Grunderwerbssteuer, ins. „share deals“:
  - verschoben in das Frühjahr 2020

## Fazit:

- Steuerpolitische Lage für die Landwirtschaft schwierig
  - Maßnahmen, die **alleine** der Landwirtschaft dienen (branchenspezifische Maßnahmen) sind aufgrund der europarechtlichen Vorschriften mit Ausnahme von Maßnahmen, die unter die de-Minimis-Regelungen fallen, nahezu nicht mehr durchsetzbar geworden bzw. haben eine extrem lange Umsetzungszeit aufgrund langwieriger Umsetzungsprozesse
  - m.E. öffentliches Meinungsbild über branchenspezifische Maßnahmen („Almosencharakter-Trostpflaster“) sehr konfliktbeladen
  - Gefahr für Abschaffung landwirtschaftsspezifischer Sonderregelungen wächst
- m.E. Politikwechsel: hin zu Regelungen, die nicht branchenspezifisch sind
- Blick über den Tellerrand: europäische Nachbarn?

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**